

**Auswertung Kleiner und Großer Anfragen  
zum Themenfeld Abschiebungshaft  
in den Länderparlamenten**

**Arbeitspapier Stand Juni 2004**

**Zusammengestellt von Torsten Jäger (Interkultureller Rat in Deutschland)**

## **Vorbemerkungen:**

- Neben den im Auswertungsteil aufgelisteten Anfragen in den Länderparlamenten sind im Einzelfall weitere zitierte Quellen in die Auswertung eingegangen. Ebenfalls herangezogen wurde regelmäßig die Studie von RA Hubert Heinhold: Abschiebungshaft in Deutschland. Karlsruhe 2004.
- Die Datenlage zur Praxis der Abschiebungshaft in den Bundesländern ist aufgrund zweier Fakten unzureichend und unbefriedigend:
  1. Es besteht eine unterschiedlich stark ausgeprägte „Auskunftsfreudigkeit“ der befragten Landesregierungen. Detaillierte Fragen werden häufig lapidar mit dem Hinweis nicht (!) beantwortet, dass entsprechende Daten nicht erhoben werden oder die Zusammenführung der vorliegenden Daten einen nicht zu leistenden Verwaltungsaufwand erfordern würde.
  2. Die an die Landesregierungen gerichteten Fragen zur Praxis des Abschiebehaftvollzuges sind höchst verschieden. Die einbringenden Parlamentarier oder Fraktionen erfragen beispielsweise von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich entweder Zahlen zu einem bestimmten Stichtagen oder Zahlen in einem bestimmten Zeitraum. Die Daten sind daher ohne weiteres nicht vergleichbar

Die Initiative des Jesuiten Flüchtlingsdienstes, durch einzelne Abgeordnete oder Fraktionen standardisierte Anfragen zum Thema Abschiebungshaft in die Länderparlament einbringen zu lassen, ist daher zu begrüßen.

## Baden-Württemberg

### Quellen:

- **Drucksache 13/426** vom 7. November 2001: Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Dieter Reichardt (CDU) und Antwort des Justizministeriums: Belegung und Abschiebung in baden-württembergischen Haftstätten
- **Drucksache 13/1762** vom 7. Februar 2003: Antrag der Abgeordneten Theresa Bauer u.a. (GRÜNE) und Stellungnahme des Innenministeriums: Abschiebepaxis in Baden-Württemberg
- **Drucksache 13/2069**, ausgegeben am 23. Mai 2003: Beschlussempfehlungen und Berichte der Fachausschüsse zu Anträgen von Fraktionen und von Abgeordneten. Hier: Beschlussempfehlungen des Innenausschusses, zu dem Antrag der Abgeordneten Theresa Bauer u.a. (GRÜNE) und Stellungnahme des Innenministeriums: Abschiebepaxis in Baden-Württemberg
- **Wenn nur noch die Schlinge hilft.** Berlin, 26. März 2003 – epd-Artikel veröffentlicht im Internet unter: [www.artur-net.de/artur-net/047.htm](http://www.artur-net.de/artur-net/047.htm)
- **Arbeitsgemeinschaft für Menschen in Abschiebungshaft:** Medizinische Versorgung in der Abschiebehaftanstalt Mannheim. Januar 2003
- **Die Grünen im Gemeinderat der Stadt Mannheim:** Anfrage zur Sitzung des Gemeinderates am 8. April 2003 – Verhaftung von Minderjährigen in der Omar-Al-Faruk-Moschee
- **Justizministerium Baden-Württemberg:** Die Haushaltssituation (nach) Planansätzen im baden-württembergischen Justizvollzug 2003

Da die Innenverwaltung in Baden-Württemberg über keine eigenen Haftanstalten verfügt, wurde der Vollzug der Abschiebehaft per Beschluss des Ministerrates am 2. September 1993 dem Justizvollzug übertragen. Die Unterbringung von Abschiebehäftlingen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Baden-Württemberg erfolgt somit lediglich im Wege der Amtshilfe. Rechtsgrundlagen der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sind das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz. Abschiebehaftereinrichtungen wurden im Frühjahr 1994 in den Justizvollzugsanstalten Mannheim und Rottenburg errichtet und in Betrieb genommen. Die Kapazität beider Einrichtungen beträgt 153 Haftplätze, davon 102 Haftplätze in Mannheim und 51 Haftplätze in Rottenburg.

### Abschiebungen gesamt aus Baden-Württemberg

Jahr	Abschiebungen	davon abgelehnte Asylbewerber
2000	5.856	3.593 (=61,36%)
2001	3.999	2.259 (=56,49%)
2002	3.975	2.377 (=59,80%)

Ein gutes Drittel aller aus Baden-Württemberg abgeschobenen Personen hat nach diesen Angaben kein Asylverfahren durchlaufen. In Frage kommen u.a. Ausweisungen im Anschluss an die Strafhaft, das Vorliegen sonstiger Ausweisungstatbestände oder der Aufenthalt in Baden-Württemberg ohne Papiere, beispielsweise weil sich Flüchtlinge wegen Chancenlosigkeit von vorne herein nicht in das restriktive Asylverfahren begeben.

## Abschiebungen aus der Abschiebehaft in Baden-Württemberg seit 1996

Jahr	Abschiebungen aus Abschiebehaft	Verhältnis Abschiebungen zu Abschiebungen aus Abschiebehaft
1996	989	
1997	887	
1998	942	
1999	886	
2000	1.318	4,44 : 1
2001	579 im 1. Halbjahr	
2002	1.653 im 2. HJ 2001 und in 2002	3,57 : 1

## Abschiebehaftdauer in den Jahren 2000-2002

unter 90 Tage	3.401 Personen	= 95,80 %
von 90 bis 365 Tage	148 Personen	= 4,17 %
über 365 Tage	1 Person	= 0,03 %
Gesamt	3.550 Personen	= 100,00 %

## Herkunftsländer der Abschiebehaftlinge mit Haftdauer über 90 Tage in den Jahren 2000 bis 2002

In Baden-Württemberg wird keine statistische Erfassung bezüglich der Länder erhoben, in die angeschoben wird. Erfasst werden lediglich die Herkunftsländer der Abgeschobenen. Abschiebungen können somit auch in Drittstaaten erfolgt sein. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist darauf hin, dass - soweit in der Statistik Staatsangehörigkeiten enthalten sind, in deren Herkunftsländer in den Berichtsjahren keine Abschiebungen durchgeführt worden sind - es sich ausschließlich um Abschiebungen bzw. Zurückschiebungen in Drittstaaten handelt.

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Algerien	21
Ghana	11*
Nigeria	11
BR Jugoslawien	10
Türkei	10
Ukraine	9
Gambia	6
Indien	6
Marokko	6
Tunesien	5
Mazedonien	4
Moldawien	4
Sri Lanka	4
Georgien	3
Guinea	3
Pakistan	3
Russland	3
Sierra Leone	3

Armenien	2
Bosnien	2
Polen	2
Rumänien	2
Sudan	2
Togo	2
Vietnam	2
Albanien	1
Bangladesh	1
China	1
Frankreich	1
Iran	1
Jordanien	1
Kasachstan	1
Mongolei	1
Nepal	1
Spanien	1
Tschechische Republik	1
Vereinigte Staaten von Amerika	1
Unbekannte Staatsangehörigkeit	1
<b>Gesamt</b>	<b>149</b>

\* Davon eine Person mit Abschiebehaftdauer über 365 Tage

#### Weitere abschiebehaftherelevante Daten:

- Zwischen 2000 und 2002 sind 2.611 Abschiebungen aus Strafhaft erfolgt
- In 2002 fünf Selbsttötungsversuche unter den im Jahresdurchschnitt 139 Abschiebehäftlingen

Keine Angaben kann das Innenministerium Baden-Württemberg zu folgenden Aspekten der Abschiebehaft machen:

- Geschlecht der von Abschiebung und Abschiebehaft betroffenen Personen
- Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland vor der Abschiebung
- Bezug von Sozialhilfeleistungen zum Zeitpunkt der Abschiebung bzw. der in Abschiebehaftnahme

Ebenfalls keine Angaben kann die Landesregierung zur Anzahl begleiteter und unbegleiteter Minderjähriger machen, die von Abschiebung bzw. Abschiebehaft betroffen sind. Hubert Heinhold führt an, dass Jugendliche nach offiziellen Angaben der Landesregierung nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Er weist jedoch darauf hin, dass von Einzelfällen berichtet wird, die gegebenenfalls in der JVA Adelsheim untergebracht werden. Die Vermutung, dass im Einzelfall auch Jugendliche in Abschiebungshaft genommen werden, erhält Unterstützung durch eine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN im Stadtparlament Mannheim vom 2. April 2003 – „Verhaftung von Minderjährigen in der Omar-Al-Faruk-Moschee“ - an den Oberbürgermeister der Stadt: „Wer verfügte mit welcher Begründung die Einweisung in die Abschiebehaft der dafür unzuständigen JVA Mannheim anstelle der für Jugendliche zuständigen Einrichtung in Adelsheim?“ Die Beantwortung der Anfrage liegt nicht vor.

Die offenkundig unzulängliche Erhebung von relevanten Daten zum Thema Abschiebehaft in Baden-Württemberg war Gegenstand der Diskussion im Innenausschuss des Landtages. Sei-

tens des Staatssekretärs des Ministeriums des Innern wurde erklärt, wegen der dünnen Personaldecke in der zuständigen Fachabteilung werde auch zukünftig darauf verzichtet, Daten zu erheben, die zur rechtlichen Beurteilung und Überprüfung nicht benötigt würden.

## Bayern

### Quellen:

- **Drucksache 14/7327** vom 13. August 2001: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Köhler Elisabeth (Bündnis 90/Die GRÜNEN) vom 7. Juni 2001 und Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juli 2001: Sicherungs- bzw. Abschiebehäft im Freistaat Bayern
- **Drucksache 14/3299**: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Köhler Elisabeth (Bündnis 90/Die GRÜNEN) vom 26. Januar 2000 und Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 22. März 2000: Selbsttötungen und Todesfälle nach der Einleitung konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen
- **Drucksache 14/11692** vom 13. Februar 2003: Antrag mehrerer Mitglieder der SPD-Fraktion: Eigene Abteilungen für von Abschiebehäft Betroffene

Der Vollzug der Abschiebungshaft wird von den Justizvollzugsanstalten im Wege der Amtshilfe durchgeführt. Männer und Frauen sowie Erwachsene und Jugendliche werden getrennt untergebracht. Rechtliche Grundlagen sind das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz. Spezielle Abschiebehäfteinrichtungen existieren in Bayern nicht. Teilweise verfügen JVA jedoch über getrennte Trakte für Abschiebungshäftlinge (JVA Nürnberg und München-Stadelheim). Bayern hat als Komplementär zur Abschiebungshaft das sogenannte Ausreisezentrum in Fürth eingerichtet und dieses mit seinem „Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 24. Mai 2002“ auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

### Abschiebehäftlinge in Bayern jeweils zum Stichtag 31. März

Jahr	Gesamt	männlich	weiblich	davon Jugendliche/Heranwachsende*
2001	379	332	47	22 (= 5,80%)
2002	361	316	45	37 (=10,25%)
2003	356	k.A.	k.A.	k.A.

\*Als Jugendliche und Heranwachsende gelten Personen vor Vollendung des 21. Lebensjahres

### Staatsangehörigkeit der Abschiebehäftlinge in Bayern jeweils zum Stichtag 31. März

2001		2002	
Staatsangehörigkeit	Personen	Staatsangehörigkeit	Personen
Indien	29	Türkei	39
Rumänien	29	BR Jugoslawien	31
China	24	Rumänien	26
Türkei	22	Russland	15
Moldawien	19	Indien	14
Russland	19	Nigeria	14
Algerien	18	Ukraine	14
Ukraine	16	Georgien	13
Albanien	13	Albanien	12
BR Jugoslawien	12	China	12

Polen	10	Afghanistan	11
Mazedonien	9	Moldawien	9
Sudan	9	Polen	9
Nigeria	8	Algerien	8
Ghana	7	Mongolei	8
Vietnam	7	Vietnam	8
Liberia	6	Irak	7
Marokko	6	Aserbajdschan	6
Ägypten	5	Kroatien	6
Äthiopien	5	Marokko	6
Bosnien-Herzegowina	5	Mazedonien	6
Iran	5	Bosnien-Herzegowina	5
Kuba	5	Bulgarien	5
Pakistan	5	Libanon	5
Slowenien	5	Litauen	5
Irak	4	Pakistan	5
Syrien	4	Slowakei	4
Togo	4	Sudan	4
Armenien	3	Staatenlose	4
Bulgarien	3	Ägypten	3
Georgien	3	Äthiopien	3
Kasachstan	3	Ecuador	3
Kroatien	3	Iran	3
Mongolei	3	Togo	3
Niger	3	Frankreich	2
Peru	3	Griechenland	2
Tschechische Republik	3	Kenia	2
Ungarn	3	Nepal	2
Burkina Faso	2	Syrien	2
Elfenbeinküste	2	Vereinigte Staaten	2
Italien	2	Weißrussland	2
Kamerun	2	Angola	1
Kongo-Brazzaville	2	Armenien	1
Lettland	2	Bangladesch	1
Niederlande	2	Benin	1
Portugal	2	Bolivien	1
Sierra Leone	2	Burkina Faso	1
Uganda	2	Chile	1
Weißrussland	2	Estland	1
Staatenlose	2	Gambia	1
Brasilien	1	Italien	1
Ecuador	1	Jordanien	1
Eritrea	1	Kamerun	1
Frankreich	1	Kolumbien	1
Irland	1	Kongo/Demokratische Rep.	1
Kolumbien	1	Kuba	1
Kongo/Demokratische Rep.	1	Lettland	1
Litauen	1	Slowenien	1
Myanmar	1	Sri Lanka	1

Ruanda	1	Tadschikistan	1
Slowakei	1	Usbekistan	1
Somalia	1	Venezuela	1
Sri Lanka	1		
Südafrika	1		
Tunesien	1		
<b>Gesamt</b>	<b>379</b>		<b>361</b>

Die durchschnittliche Haftdauer in Bayern liegt in der Praxis – vgl. Drucksache 14/7327 vom 13. August 2001: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Köhler Elisabeth (Bündnis 90/Die GRÜNEN) vom 7. Juni 2001 und Antwort des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Juli 2001: Sicherungs- bzw. Abschiebehaft im Freistaat Bayern - deutlich unter sechs Monaten.

Keine statistischen Angaben liegen der Bayerischen Staatsregierung zu folgenden Fragekomplexen vor:

- Verweildauer von Abschiebehäftlingen in der Abschiebehaft
- Aus Abschiebehaft wieder entlassene Personen
- Haftzahlen zu begleiteten und unbegleiteten Minderjährigen (unter 16 / unter 18 Jahren)

#### **Weitere abschiebehaftrelevante Daten:**

- Die Bayerische Landesregierung gibt an, dass in den bayerischen Justizvollzugsanstalten in den Jahren 1993 bis 1999 sieben Suizide von Abschiebehäftlingen stattgefunden haben. Weiterhin beging ein Abschiebehäftling Selbstmord während des Aufenthaltes in einem Bezirkskrankenhaus.
- Der Zugang von Abschiebehaftgefangenen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten im Jahre 2001 lag bei 5.279 Personen.

#### **Berlin:**

##### **Quellen:**

- **Kleine Anfrage Nr. 15/116** der Abgeordneten Elfi Jantzen (Bündnis 90/Die Grünen) über: Vermeidung der Verhängung von Abschiebungshaft bei ausländischen Minderjährigen vom 21. Februar 2002 und Antwort des Senats von Berlin vom 31. März 2002
- **Kleine Anfrage Nummer 15/10461** des Abgeordneten Rainer-Michael Lehmann (FDP) vom 18. März 2003 und Antwort des Senats vom 6. Mai 2003: Abschiebehaft in Berlin im Januar und Februar 2003 [Antwort des Senats für das gesamte Jahr 2002]
- **Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Ratzmann** (Bündnis 90/Die Grünen) vom 16. Mai 2003 und Antwort (Schlussbericht) – DS 15/10637

In Berlin liegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Abschiebungshaft bei der Senatsverwaltung für Inneres. Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Abschiebungshaft sind das Gesetz über den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 12. Oktober 1995, die Ordnung für den Abschiebungsgewahrsam im Land Berlin vom 9. Februar 2004 sowie die Verwaltungsvorschriften vom 24. April 2002, zuletzt aktualisiert am 25. März 2003. Die Abschiebungshaft wird vollzogen in der Abschiebungshaftanstalt Köpenick. Die dortige Kapazität beträgt 340 Personen, davon 50 Haftplätze für Frauen.

Insgesamt befanden sich im Jahre 2002 - laut Kleine Anfrage Nummer 15/10461 des Abgeordneten Rainer-Michael Lehmann (FDP) vom 18. März 2003 und Antwort des Senats vom 6. Mai 2003: Abschiebehäftling in Berlin im Januar und Februar 2003 [Antwort des Senats für das gesamte Jahr 2002] - insgesamt 5.676 Menschen in Abschiebungshaft in Berlin. Deren durchschnittliche Haftdauer betrug 24 Tage. Die gegenüber den Vorjahren (16 bis 18 Tage) erheblich gestiegene durchschnittliche Haftdauer erklärt der Senat mit den besonders langen Haftzeiten „vermutlich indischer Staatsbürger“ und den dort bestehenden Schwierigkeiten mit der Einholung von Ersatzpapieren. Laut Kleine Anfrage des Abgeordneten Volker Ratzmann (Bündnis 90/Die Grünen) vom 16. Mai 2003 und Antwort (Schlussbericht) – DS 15/10637 befanden sich im Jahre 2002 insgesamt 136 Personen länger als drei Monate und 101 Personen länger als sechs Monate in Abschiebungshaft.

### Hauptherkunftsländer der von Abschiebehäftling betroffenen Personen im Jahr 2002

Staatsangehörigkeit	Personen
Ukraine	662
Bulgarien	658
Polen	557
Vietnam	487
Türkei	388
Jugoslawien	370
Rumänien	225
Russland	211
Bosnien-Herzegowina	172
Indien	132
Mongolei	120
Kosovo	119
Mazedonien	104
Moldawien	90
Algerien	88

### Abschiebehäftlinge in Berlin im Jahre 2002 nach Altersgruppen

Altergruppen	Personen
16 bis 17 Jahre	186 (= 3,28%)
18 bis 21 Jahre	745 (=13,13%)
22 bis 59 Jahre	4.713 (= 83,03%)
über 60 Jahre	32 (= 0,56 %)
Gesamt	5.676 (= 100,00%)

### Abschiebehäftlinge in Berlin im Jahre 2002 nach Geschlecht

Geschlecht	Personen
Männlich	4.215 (= 74,38%)
Weiblich	1.461 (= 25,62%)
Gesamt	5.676 (= 100,00%)

Nach den Verwaltungsvorschriften vom 24. April 2002, zuletzt aktualisiert am 25. März 2003 sollen grundsätzlich keine Anträge auf Abschiebungshaft bei Ausländern gestellt werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dies gilt jedoch nicht „in den Fällen, bei denen sich die Betroffenen bereits mehrfach der Abschiebung entzogen haben, bei Straffälligkeit oder wenn dies aus sonstigen Gründen besonders geboten ist.“ (Absatz III: Vermeidung von Abschiebungssicherungshaft).

**Minderjährige Ausländer in Abschiebehäft in Berlin zu den Stichtagen 31. Dezember 2001, 31. Januar 2002 sowie 20. Februar 2002 inklusive ihrer Staatsangehörigkeit**

Zu den genannten Stichtagen waren nach den vorliegenden Erkenntnissen des Berliner Senats keine Personen in Abschiebehäft, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Hubert Heinhold weist darauf hin, dass die meisten Jugendlichen ihr Alter nicht per Geburtsurkunde oder durch andere Dokumente nachweisen können. Es komme deshalb immer wieder vor, dass Kinder, die ihr Alter glaubwürdig mit 15 Jahren angeben, dennoch inhaftiert würden.

<b>Personen vom 16. bis 18. Lebensjahr in Abschiebehäft</b>					
<b>Stichtag 31. Dezember 2001</b>		<b>Stichtag 31. Januar 2002</b>		<b>Stichtag 20. Februar 2002</b>	
Staatsangehörigkeit	Personen	Staatsangehörigkeit	Personen	Staatsangehörigkeit	Personen
Ägypten	1	Ägypten	1	Afghanistan	1
Algerien	4	Algerien	4	Ägypten	1
Benin	1	Benin	1	Algerien	4
Bosnien	1	Bulgarien	2	Benin	1
China	1	Burkina Faso	1	Bulgarien	2
Georgien	1	China	1	Burkina Faso	1
Guinea	1	Georgien	1	China	1
Indien	1	Guinea	1	Georgien	1
Polen	1	Indien	1	Guinea	1
Russland	2	Jugoslawien	1	Indien	1
Sierra Leone	2	Polen	3	Jugoslawien	1
Türkei	2	Russland	3	Kamerun	1
Vietnam	1	Sierra Leone	1	Marokko	1
Weißrussland	1	Sudan	1	Nigeria	1
Ungeklärt	2	Tschechien	1	Polen	1
		Türkei	3	Russland	2
		Ungeklärt	2	Sierra Leone	1
				Sri Lanka	1
				Sudan	1
				Togo	1
				Türkei	2
				Vietnam	1
				Ungeklärt	2
<b>Gesamt</b>	<b>22</b>		<b>28</b>		<b>30</b>

**Verweildauer minderjähriger Ausländer in Abschiebehaft in Berlin zu den Stichtagen  
31. Dezember 2001, 31. Januar 2002 sowie 20. Februar 2002**

	<b>31.12.2001</b>	<b>31.01.2002</b>	<b>20.02.2002</b>
Gesamt	22	28	34
davon unter 3 Monate	16	20	24
davon 3 bis 6 Monate	6	7	9
davon 6 bis 12 Monate	---	1	1
davon über 12 Monate	---	---	---

**Entlassung minderjähriger Ausländer in Abschiebehaft in Berlin im Dezember 2001,  
Januar und Februar 2002 inklusive ihrer Staatsangehörigkeit**

<b>Aus der Abschiebehaft entlassene Personen vom 16. bis 18. Lebensjahr</b>					
<b>Dezember 2001</b>		<b>Januar 2002</b>		<b>Februar 2002 (bis 20.02)</b>	
Staatsangehörigkeit	Personen	Staatsangehörigkeit	Personen	Staatsangehörigkeit	Personen
Algerien	1	Afghanistan	6	Afghanistan	1
Frankreich	1	Algerien	2	Bulgarien	1
Irak	1	China	1	Irak	1
Kosovo	1	Libanon	1	Russland	1
Sierra Leone	2	Pakistan	1	Vietnam	7
Vietnam	5	Sierra Leone	1	Ukraine	1
		Ukraine	1	Ungeklärt	2
		Vietnam	5		
		Ungeklärt	2		
<b>Gesamt</b>	<b>11</b>		<b>20</b>		<b>14</b>

**Verhältnis zwischen in Abschiebehaft genommenen und aus der Abschiebehaft entlassenen minderjährigen Ausländer im Dezember 2001, Januar und Februar 2002**

<b>Datum</b>	<b>Dezember 2001</b>	<b>Januar 2002</b>	<b>Februar 2002 (bis 20.02)</b>
In A-Haft befindlich	22	28	34
Aus A-Haft entlassen	11	20	14
Verhältnis	2:1	1,4:1	2,43:1

Die Statistik ist nur bedingt aussagekräftig, da das Verhältnis zwischen dem „Bestand“ an minderjährigen Abschiebehäftlingen zu einem bestimmten Stichtag und den sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Entlassungen bestimmt wird. Dennoch scheint ein nicht unerheblicher Teil in Abschiebehaft genommener Minderjähriger nach einer gewissen Zeit wieder aus der Abschiebehaft entlassen zu werden.

## Abschiebungen in 2002 nach vorausgegangener Abschiebehaft nach Altergruppen

Altergruppen	Personen
16 bis 17 Jahre	47 (= 1,47%)
18 bis 21 Jahre	308 (=9,60%)
22 bis 59 Jahre	2.832 (= 88,28%)
über 60 Jahre	21 (= 0,65 %)
<b>Gesamt</b>	<b>3.208 (= 100,00%)</b>

## Abschiebungen in 2002 nach vorausgegangener Abschiebehaft nach Geschlecht

Geschlecht	Personen
Männlich	2.259 (= 70,66%)
Weiblich	938 (= 26,34%)
<b>Gesamt</b>	<b>3.197 (= 100,00%)</b>

Laut einer Expertise von Susanne Klingelhöfer und Peter Rieker (Deutsches Jugendinstitut / RAA Halle) - „Junge Flüchtlinge in Deutschland“, Halle Oktober 2003- befanden sich im Mai 2003 in Berlin vermutlich 25 Jugendliche in Abschiebungshaft.

## Brandenburg

### Quellen:

- **Kleine Anfrage** Nr . 1063 vom **17. April 2001** des Abgeordneten Werner Firneburg – Fraktion der DVU / DS 3/2662 und Antwort der Landesregierung (**DS 3/2848**)
- **Kleine Anfrage** Nr. 1086 vom **27. April 2001** des Abgeordneten Stefan Sarrach – Fraktion der PDS / DS 3/2711 und Antwort der Landesregierung (**DS 3/2915**)
- Antwort der Landesregierung vom **3. Mai 2004** auf **die Kleine Anfrage** des Abgeordneten Stefan Sarrach – Fraktion der PDS „Zur Situation in der ZABH Eisenhüttenstadt“ (**DS 3/7453**)

In Brandenburg liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft beim Landesinnenministerium. Die rechtlichen Grundlagen stellen das Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft außerhalb von Justizvollzugsanstalten auf der Grundlage des Abschiebehaftvollzugsgesetzes vom 19. März 1996 und die Gewahrsamsordnung vom 16. Juli 1998 dar. Abschiebehaftlinge werden in der Abschiebehaftanstalt Eisenhüttenstadt inhaftiert. Die dortige Kapazität beträgt 108 Plätze, hiervon 30 Plätze für weibliche Abschiebehaftgefängene.

Im Jahre 2000 waren durchschnittlich 53 der 108 insgesamt bereitstehenden Haftplätze belegt. In diesem Zeitraum wurden 679 Personen (157 Frauen und 522 Männer) in Eisenhüttenstadt in Abschiebungshaft genommen. In diesem Zeitraum waren oder wurden unter den 157 inhaftierten Frauen vier Schwangerschaften bekannt. Im Jahre 1999 wurden 79 Personen ohne Abschiebung aus der Haft entlassen, hierunter befanden sich 19 Personen, die zuvor neunzig oder mehr Tage in Abschiebungshaft waren. Acht hiervon waren länger als sechs Monate, eine Person länger als ein Jahr inhaftiert. Die durchschnittliche Haftdauer der entlassenen Haftlinge in 1999 betrug knapp 70 Tage. Im Jahre 2000 wurden 111 Personen ohne Abschiebung aus der Haft entlassen, hierunter befanden sich 22 Personen, die zuvor neunzig oder mehr Tage in Abschiebungshaft waren. 13 hiervon waren länger als sechs Monate, eine Person länger als ein Jahr inhaftiert. Die durchschnittliche Haftdauer der entlassenen Haftlinge in 2000 betrug knapp 60 Tage.

In der ZABH Eisenhüttenstadt hat es nach der Kleinen Anfrage Nr. 1086 vom 27. April 2001 des Abgeordneten Stefan Sarrach – Fraktion der PDS / DS 3/2711 und Antwort der Landesregierung (DS 3/2915) bis zum Juni 2001 weder einen Suizid in Abschiebungshaft noch derartige Versuche gegeben. In zwei Fällen traten Abschiebehäftlinge in den Hungerstreik. Der erste Hungerstreik dauerte mit einer viertägigen Unterbrechung für insgesamt 35 Tage, der zweite Hungerstreik 16 Tage.

Insgesamt ergab sich für die Gesamtheit aller Abschiebehäftlinge in Eisenhüttenstadt in den Jahren 1997 bis 2000 die folgende durchschnittliche Haftzeit (b):

1997:	26,3 Tage
1998:	38,3 Tage
1999:	30,1 Tage
2000:	29,3 Tage

Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stefan Sarrach – Fraktion der PDS „Zur Situation in der ZABH Eisenhüttenstadt“ (DS 3/7453) wurden zwischen dem 1. März 2001 und dem 1. Januar 2004 insgesamt 19 Personen in insgesamt 45 Fällen in sogenannten „Ruhigstellungsräumen“ inhaftiert. Dabei wurde die Mehrzahl der Häftlinge mittels eines Gurtfesselsystems der Firma SEGUFIX komplett fixiert. Die Fixierungsdauer lag im Einzelfall bei bis zu 30 Stunden. Minderjährige Flüchtlinge waren nicht betroffen, eine Person war weiblich. Diese wurde im Zeitraum vom 12. September bis 13. Oktober 2003 in insgesamt 11 Fällen für den Gesamtzeitraum von knapp 38 Stunden in den Ruhigstellungsräumen fixiert.

### **Minderjährige Flüchtlinge**

Die Gewahrsamsordnung vom 16. Juli 1998 weist in § 2.1. lediglich generell darauf hin, dass nur gewahrsamsfähige Personen in Abschiebungshaft untergebracht werden dürfen. Ein Verbot für die Inhaftierung von Personen unter 16 Jahren ist nicht enthalten.

Nach den vorliegenden Antworten der Brandenburgischen Landesregierung auf Kleine Anfragen aus dem Jahre 2001 (Kleine Anfrage Nr. 1063 vom 17. April 2001 des Abgeordneten Werner Firneburg – Fraktion der DVU / DS 3/2662 und Kleine Anfrage Nr. 1086 vom 27. April 2001 des Abgeordneten Stefan Sarrach – Fraktion der PDS / DS 3/2711) befanden sich im Land Brandenburg im Jahr 1997 insgesamt 29, im Jahre 1998 insgesamt 9, im Jahre 1999 insgesamt 38 und im Jahre 2000 insgesamt 22 Minderjährige in Abschiebungshaft. In 2000 waren unter den insgesamt 22 Minderjährigen 7 weibliche und 15 männliche Jugendliche. Die Landesregierung kann keine Angaben dazu machen, ob es sich hierbei um unbegleitete Jugendliche oder Jugendliche gehandelt hat, die gemeinsam mit Erziehungsberechtigten inhaftiert waren.

### **Hansestadt Bremen**

#### **Quellen:**

- **Keine Kleinen Anfragen** oder sonstigen Parlamentarischen Vorgänge **bekannt**, die zahlenmäßigen Aufschluss über die Situation der Abschiebungshaft geben

In Bremen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft beim Senator für Inneres und für Sport. Rechtliche Grundlagen bilden das Freiheitsentziehungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz sowie das Gesetz über den Abschiebegewahrsam vom 4. Dezember 2001

und der Erlass über die Durchführung der Abschiebungshaft in Gewahrsamseinrichtungen des Polizeivollzugsdienstes vom 6. Juni 2002. Die Abschiebungshaft in Bremen wird im Polizeigewahrsam in der Vahr<sup>76</sup> für Männer und Frauen (18 Haftplätze für Männer, 10 Haftplätze für Frauen) getrennt durchgeführt. Angaben zur Frage, ob Minderjährige in Bremen in Abschiebungshaft genommen werden, lassen sich den genannten Rechtsgrundlagen nicht entnehmen.

## Hansestadt Hamburg

### Quellen:

- Antwort des Senats auf die Schriftliche **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Simone Kerlin (SPD) – „Keine Abschiebungshaft mehr in Glasmoor“ (**DS 17/3781 vom 9. Dezember 2003**)
- Antwort des Senats auf die Schriftliche **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Antje Möller (GAL) – Abschiebehaft in Hamburg (DS 17/2618 vom 2. Mai 2003)
- Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller und Manfred Mahr (GAL) – Abschiebungshaft und Strafhaft (**DS 17/274 vom 8. Februar 2002**)
- Stellungnahme des Senats zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 1./2. März 2000 (Drucksache 16/3930) – Darstellung der Abschiebungspraxis (**DS 16/4911 vom 10. Oktober 2000**)
- „**Kirchliche Flüchtlingsarbeit in Hamburg**“ (<http://www.hamburgasyl.de/asyl04.htm>)
- **Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche**: Abschiebungshaft Glasmoor geschlossen. **Erklärung vom 27. November 2003**

In Hamburg liegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Abschiebungshaft bei der Senatsverwaltung für Inneres. Die rechtlichen Grundlagen sind das Strafvollzugsgesetz und das Freiheitsentziehungsgesetz. Spezifische landesgesetzliche Vorschriften oder Verordnungen des Senats für die Abschiebungshaft gibt es in Hamburg nicht. Bis Ende des Jahres 2003 wurden Abschiebehäftlinge in der Abschiebungshaftanstalt Glasmoor (84 Plätze) sowie im Einzelfall in den JVA Holstenglacis, Suhrenkamp und Hahnöfersand inhaftiert. In der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand stehen 15 Haftplätze für jugendliche männliche Abschiebungsgefangene zur Verfügung. Darüber hinaus existieren in der Untersuchungshaftanstalt mit Zentralkrankenhaus weitere 5 Haftplätze für weibliche und 16 Haftplätze für erwachsene männliche Abschiebungsgefangene. Ende des Jahres 2003 wurde die Abschiebungshaftanstalt Glasmoor geschlossen. Statt dessen wird Abschiebungshaft jetzt vollzogen im Abschiebehaftgefängnis Hamburg-Fuhlsbüttel (Haus I). Die dortige Kapazität beträgt gegenwärtig 56 Haftplätze. Laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Kerlin (SPD) – „Keine Abschiebungshaft mehr in Glasmoor“ (DS 17/3781 vom 9. Dezember 2003) soll die Kapazität nach Abschluss der noch andauernden Umbaumaßnahmen auf 98 Haftplätze steigen. Die Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche spricht dagegen von zukünftig 144 Haftplätzen in Fuhlsbüttel.

In der inzwischen geschlossenen Abschiebehaftanstalt Glasmoor lag nach Antwort des Senats auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Simone Kerlin (SPD) – „Keine Abschiebungshaft mehr in Glasmoor“ (DS 17/3781 vom 9. Dezember 2003) die durchschnittliche Haftdauer im gesamten Zeitraum ihrer Unterhaltung bei 28,5 Tagen. Durchschnittlich waren 77,2 der insgesamt 84 Haftplätze (= 92 Prozent) belegt. Die durchschnittliche Haftdauer im Jahre 2002 lag bei 29,7 Tagen, von Januar bis März 2003 bei 28,9 Tagen. Im Jahre 2002

waren 7 und in 2003 bis März 1 Abschiebungsgefangene/r länger als sechs Monate in Glasmoor inhaftiert.

### **Minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft**

Basierend auf der Antwort des Senates auf die Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 24. April 2003 (DS 17/2618 vom 2. Mai 2003) hält die Hansestadt Hamburg in der Jugend- und Frauenvollzugsanstalt Hahnöfersand bis zu 15 Haftplätze für jugendliche männliche Abschiebungsgefangene bereit. Die durchschnittliche Verweildauer der jugendlichen Abschiebungsgefangenen betrug im Jahre 2002 knapp 23 Tage und 19,5 Tage in der Zeit von Januar bis April 2003. Eine Haftdauer von mehr als sechs Monaten war in diesen Zeiträumen nicht zu verzeichnen.

### **Herkunftsländer minderjähriger Abschiebungshäftlinge in 2002 und 2003 (Stichtag 28. April )**

Nationalität	2002		2003 (bis 28. April 2003)	
	Anzahl	Durchschnitt Verweildauer	Anzahl	Durchschnitt Verweildauer
Albanien	1	30		
Algerien	4	15		
Bulgarien			1	9
Burkina Faso	35	19,06		
Burundi	12	13,75	2	16
Ecuador	1	31		
Ghana	1	175		
Guinea	4	12,8		
Guinea-Bissau	1	11		
Irak	1	6		
Jugoslawien			1	
Kamerun	3	13,33	1	37
Liberia			1	16
Mali	9	14,8	2	20
Mauretanien	1	16		18
Mazedonien	1	21		
Moldawien	1	40		
Niger			1	15
Nigeria			3	17
Pakistan	1	29	1	29
Polen	2	12		
Rumänien	10	23,5	4	19,33
Serbien			2	27
Sierra Leone	21	13,63	2	7
Sudan	7	13,71	1	16
Türkei	12	38,17	5	18
<b>Gesamt</b>	<b>128</b>		<b>27</b>	

## Hessen:

### Quellen:

- Antwort des Ministers der Justiz auf die **Kleine Anfrage** des Abg. Dr. Andreas Jürgens (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Abschiebungshaft in Hessen (**DS 16/20 vom 10. Juli 2003**)
- Antwort des Ministers der Justiz auf die **Kleine Anfrage** des Abg. Rupert von Plottnitz (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Abschiebehaft (**DS 15/2715 vom 18. Dezember 2001**)
- **„Die Inhaftierung von minderjährigen Flüchtlingen“**. In: Zeitschrift des Niedersächsischen Flüchtlingsrates. Ausgabe 8/03, Heft 98, Dezember 2003 (<http://www.nds-fluerat.org/rundbr/ru98Kiflue/Abschiebehaft.htm>)

In Hessen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft im Wege der Amtshilfe beim Justizministerium. Rechtliche Grundlagen sind das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz sowie beim Vollzug der Abschiebungshaft in Gewahrsamsräumen der Polizeibehörden des Landes die Polizeigewahrsamsordnung (veröffentlicht im Hessischen Staatsanzeiger Nr. 16, S. 1513 von 22. April 2002). Die Unterbringung erfolgt in der Abschiebungshafteinrichtung Offenbach (50 Plätze für Männer) und den JVA Fulda und Kasel. Frauen sowie weibliche Jugendliche und weibliche Heranwachsende werden in der JVA Frankfurt am Main III untergebracht, männliche Jugendliche und männliche Heranwachsende in den JVA Wiesbaden und Rockenberg. Kinder unter 16 Jahren werden laut Antwort des Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage des Abg. Dr. Andreas Jürgens (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Abschiebungshaft in Hessen (DS 16/20 vom 10. Juli 2003) nicht in Abschiebungshaft genommen. Bei den Polizeipräsidien Frankfurt am Main und Westhessen (Wiesbaden) wird Abschiebungshaft für maximal 14 Tage durchgeführt. Hier werden auch Frauen untergebracht.

In den Jahren 2000 und 2001 befanden sich in Hessen laut Antwort des Ministers der Justiz auf die Kleine Anfrage des Abg. Rupert von Plottnitz (Bündnis 90/Die Grünen) betreffend Abschiebehaft (DS 15/2715 vom 18. Dezember 2001) insgesamt 3.171 Personen in Abschiebungshaft. Hiervon betrug die Haftdauer bei 2.802 Personen (= 88,4 Prozent) weniger als drei Monate, bei 320 Personen (= 10 Prozent) bis zu sechs Monaten und bei 49 Personen (= 1,5 Prozent) zwischen sechs und 12 Monaten. Kein Abschiebungshäftling war in diesem Zeitraum länger als 12 Monate inhaftiert. Von der Gesamtzahl der Abschiebehäftlinge in den Jahren 2000 und 2001 wurden 2.625 Personen (etwa 80 Prozent) aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben. 673 Personen (etwa 20 Prozent) wurden ohne Abschiebung aus der Abschiebungshaft entlassen.

### **Durchschnittliche Verweildauer von Abschiebehäftlingen in Hessen in 2001, 2002 und 2003 (jeweils zum 31. März)**

<b>Jahr</b>	<b>Abschiebehaftanstalten</b>	<b>JVA</b>	<b>Polizeigewahrsam</b>
2001	61	12 bis 91	2 bis 6
2002	39	11 bis 86	2 bis 6
2003	44	19 bis 52	2 bis 6

Die Antworten des Hessischen Justizministers auf die einschlägigen Kleinen Anfragen lassen keine Rückschlüsse über die Zahl minderjähriger Flüchtlinge in Abschiebungshaft zu. Der Artikel „Die Inhaftierung von minderjährigen Flüchtlingen“ in der Zeitschrift des Niedersächsischen Flüchtlingsrates. Ausgabe 8/03, Heft 98, Dezember 2003 (<http://www.nds->

[fluerat.org/rundbr/ru98Kiflue/Abschiebehft.htm](http://fluerat.org/rundbr/ru98Kiflue/Abschiebehft.htm)) führt aus, dass sich nach nicht verifizierten Angaben zum März 2003 in Hessen 5 Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft befanden.

### Mecklenburg-Vorpommern:

#### Quellen:

- Antwort der Landesregierung auf die **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Peter Ritter (PDS) zu ausländischen Flüchtlingen in Abschiebehft und zu Abschiebungen (**DS 4/701 vom 19. August 2003**)
- Antwort der Landesregierung auf die **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Peter Ritter (PDS) zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (**DS 4/619 vom 14. Juli 2003**)
- Antwort der Landesregierung auf die **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Monty Schädel (PDS) zu Abschiebungen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus MV (**DS 3/3136 vom 30. September 2002**)

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft liegt beim Innenministerium. Sie wird in Mecklenburg-Vorpommern im Wege der Amtshilfe für das Innenministerium in der JVA Bützow (11 Haftplätze für Männer, auch für männliche Minderjährige) vollzogen. Reicht die dortige Kapazität nicht aus, so werden männliche Abschiebhäftlinge nach Brandenburg in die Abschiebehftanstalt Eisenhüttenstadt verbracht. Für Frauen hält Mecklenburg-Vorpommern keine Abschiebehftplätze bereit. Sie werden gegebenenfalls in Eisenhüttenstadt oder einer JVA eines anderen Bundeslandes inhaftiert.

Im Zeitraum von Oktober 2001 bis Juli 2002 befanden sich insgesamt 112 männliche Personen in Abschiebungshaft. Sie gliederten sich nach Herkunftsländern und durchschnittliche Dauer in Hafttagen wie folgt:

Herkunftsland	Personen	Durchschnittliche Haftdauer
Afghanistan	3	12
Ägypten	1	12
Albanien	6	21,5
Algerien	10	30,5
Angola	1	30
Aserbaidtschan	3	33,3
Armenien	1	53
Bosnien-Herzegowina	2	15,5
Ghana	2	27,5
Guinea	2	66,5
Georgien	3	12
Indien	5	30,4
Irak	2	29,5
Jugoslawien	12	31
Kamerun	1	17
Libanon	1	25
Litauen	3	17,3
Moldawien	1	14
Nigeria	1	36
Pakistan	1	36

Rumänien	3	12
Russische Föderation	4	36,75
Sudan	1	26
Togo	3	30,7
Tunesien	1	85
Türkei	24	34,2
Ukraine	3	64,7
Vietnam	12	37,1
<b>Gesamt</b>	<b>112</b>	<b>31,2</b>

In dem Zeitraum Oktober 2001 bis Juli 2002 waren insgesamt 6 Personen länger als drei Monate in Abschiebungshaft, hierunter niemand länger als sechs Monate.

Zum Stichtag 29. Juli 2003 befanden sich laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter (PDS) zu ausländischen Flüchtlingen in Abschiebehäft und zu Abschiebungen (DS 4/701 vom 19. August 2003) sechs männliche erwachsene Personen in Abschiebungshaft. Keiner von ihnen war zu diesem Zeitpunkt länger als 90 Tage inhaftiert. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 42,5 Tage.

#### **Minderjährige in Abschiebungshaft**

In Mecklenburg-Vorpommern wurden laut Antwort der Landesregierung vom 14. Juli 2003 (DS 4/619) auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter (PDS) – DS 4/578 nach den Erkenntnissen der Landesregierung im Zeitraum von 2000 bis 2003 (Stand 7. Juli) insgesamt 10 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Abschiebungshaft genommen. Sieben der zehn Personen wurden aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben. Zwei weitere Personen wurden in der Zuständigkeit des BGS in Abschiebungshaft genommen und in dortiger Zuständigkeit abgeschoben. Die durchschnittliche Haftdauer betrug 38,5 Tage.

<b>Jahr</b>	<b>Personen</b>	<b>Bis Vollen- dung 15. Lebensjahr</b>	<b>Ab 16. Lebens- jahr</b>	<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Abschiebung nach</b>	<b>Haftdauer in Tagen</b>
2000	6	1	5	Algerisch		5
				liberianisch		42
				türkisch	Türkei	18
				türkisch	Türkei	5
				jugoslawisch	Italien	15
				sengalesisch	Senegal	4
2001	1	1		weißrussisch	Weißrussland	28
2002	4		4	russisch	Litauen	98
				vietnamesisch	Vietnam	54
				türkisch	Türkei	129
				türkisch		26
2003	1		1	vietnamesisch	Vietnam	38

Zum Stichtag 29. Juli 2003 befand sich nach Angaben der Landesregierung kein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Mecklenburg-Vorpommern in Abschiebungshaft (Vgl.: Antwort der Landesregierung vom 19. August 2003 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter (PDS) – DS 4/701)

## Niedersachsen:

### Quellen:

- **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Langhans (Grüne) u.a. mit Antwort: Abschiebep Praxis in Niedersachsen mit Antwort (**DS 15/998 vom April 2004**)
- **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Langhans (Grüne) mit Antwort: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen mit Antwort (**DS 15/833 vom März 2004**)
- Antwort auf eine **Grosse Anfrage** der Fraktion der CDU: Situation der Justiz in Niedersachsen (**DS 14/4045 von 2003**)
- **Kleine Anfrage** der Abg. Schröder (Grüne) mit Antwort: Selbstmord in der Abschiebehaftanstalt Langenhagen (**DS 14/2401 vom Januar 2001**)

In Niedersachsen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft beim Landesinnenministerium. Rechtsgrundlagen sind das Freiheitsentziehungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz sowie die Richtlinien über den Vollzug der Abschiebungshaft vom 5. August 1999. Abschiebehaftgefangene werden in der Abteilung „Abschiebungshaft“ der JVA Langenhagen (ca. 200 Haftplätze, hierunter 45 für Frauen) sowie in den JVA Braunschweig, Hannover, Lingen, Oldenburg und Vechta inhaftiert. Minderjährige Abschiebehaftlinge werden in der Regel in der Jugendvollzugsanstalt Hameln inhaftiert. In Niedersachsen wird die Abschiebungshaft komplementiert durch den Betrieb sogenannter „Ausreisezentren“ in Braunschweig, Oldenburg und Bramsche-Hesepe.

Aus den Antworten der Landesregierung auf die o.g. Großen und Kleinen Anfragen lassen sich - neben den untenstehenden Ausführungen zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen – auch Informationen zur durchschnittlichen Haftdauer der aus der Abschiebungshaft abgeschobenen Personen entnehmen. Diese lag in 1998 bei 31,8 Tagen, in 1999 bei 33,9 Tagen, in 2000 bei 32,8 Tagen, in 2001 bei 37,8 Tagen, in den ersten drei Quartalen des Jahres 2002 bei 37,4 Tagen und im Jahre 2003 bei 39,4 Tagen. Die Landesregierung erklärt die beständige Zunahme der durchschnittlichen Haftdauer damit, dass es „mit immer mehr Ländern Probleme bei den Rückübernahmen, insbesondere bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten, gibt. (...) So führten die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Rückführung türkischer Staatsangehöriger zu einer Steigerung der durchschnittlichen Haftdauer von 31,77 Tagen im Jahr 1999 auf 51,2 Tage im Jahr 2003.“ Keine Informationen liegen vor zur durchschnittlichen Haftdauer von Abschiebehaftlingen, die ohne Abschiebung aus der Haft entlassen wurden. Hierbei beliefen sich die Zahlen in 1998 auf 1.703 Personen, in 1999 auf 1.425 Personen, in 2000 auf 1.593 Personen, in 2001 auf 1.321 Personen und in der Zeit von Januar bis Oktober 2002 auf 1.111 Personen. Den Entlassungszahlen stehen in den Jahren 2000 insgesamt bis 2003 folgende Abschiebungen aus Niedersachsen gegenüber:

2000: 2.757 Personen  
2001: 2.179 Personen  
2002: 2.384 Personen  
2003: 2.091 Personen

Im Jahr 2000 stehen sich damit 1.593 Entlassungen aus der Abschiebungshaft und 2.757 tatsächlich erfolgte Abschiebungen gegenüber. Damit kommt auf eine Entlassung aus der Abschiebehaft „lediglich“ 1,7 tatsächlich realisierte Abschiebungen. Da hierunter auch Abschiebungen gefasst sind, die nicht aus der Abschiebungshaft erfolgen, ist zu erwarten, dass sich das Verhältnis zwischen aus der Abschiebungshaft entlassenen zu aus der Abschiebungshaft abgeschobenen Personen in etwa die Waage hält. Ein ähnliches Bild ergeben die Gegenüberstellungen für die Jahre 2001 und die ersten drei Quartale des Jahres 2002.

In den Jahren 2000 bis 2003 gab es in Niedersachsen insgesamt sieben Suizidversuche von Abschiebungshäftlingen. Ein Abschiebehäftling hat sich in der Haft das Leben genommen (siehe unten)

Hubert Heinhold führt weitergehend aus, zum Ende des 3. Quartals 2001 dass sich insgesamt 223 Personen in Abschiebungshaft befunden haben. Dies verteilten sich wie folgt:

JVA Braunschweig	1
JA Hameln	5
JVA Hannover	49
Abt. Abschiebehäft Langenhagen	162
JVA Lingen	3
JVA Oldenburg	1
JVA Vechta	2

Zum Stichtag 17. August 2003 war die Abteilung „Abschiebehäft“ in Langenhagen laut Heinhold mit 124 Personen (97 Männer und 27 Frauen) belegt. Zwischen dem 1. August 2002 und dem 31. Juli 2003 (Jahreszeitraum) seien der Abteilung Langenhagen insgesamt 1.468 Personen (1.189 Männer und 279 Frauen) zugeführt worden. Im gleichen Zeitraum wurden 1.514 Personen (1.240 Männer und 274 Frauen) aus Langenhagen entweder abgeschoben, verlegt oder entlassen. Die durchschnittliche Haftzeit in diesem Zeitraum betrug 38 Tage.

#### **Minderjährige in Abschiebungshaft**

In Niedersachsen werden laut Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Georgia Langhans (GRÜNE) – DS 15/833 vom 2. März 2004 minderjährige ausländische Staatsangehörige vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht in Abschiebungshaft genommen. Jugendliche männliche Abschiebehäftlinge nach Vollendung des 14. Lebensjahres werden in der Jugendvollzugsanstalt Hameln inhaftiert. Dort saßen zum Stichtag 30. September 1999 insgesamt 19 und im August 2003 insgesamt 7 männliche Jugendliche in Abschiebungshaft. Die durchschnittliche Haftdauer der männlichen jugendlichen Abschiebungshaftgefangenen in der JA Hameln beträgt dem Niedersächsischen Flüchtlingsrat zufolge etwa 34 Tage (FLÜCHTLINGSRAT Nr. 71/72, Dezember 2000)

Am Beispiel des jungen tamilischen Flüchtlings Arumugasamy Subramaniam, der sich am 8. Dezember 2000 in der Abschiebehäftanstalt Langenhagen erhängte, zeigt sich die bundesweite Praxis der „Alterdefinition“ durch Behörden, die dazu beiträgt, dass die wenigen kommunizierten Daten zu Jugendlichen in Abschiebungshaft nur wenig aussagekräftig sind. Subramaniam war laut Geburtsurkunde und einem Schulausweis zum Zeitpunkt der Inhaftnahme 17 Jahre alt. Eine vom Landkreis Osnabrück angeordnete Röntgenuntersuchung ergab ein geschätztes Alter von 19 Jahren. Das Justizministerium des Landes Niedersachsen ging unter Bezugnahme auf den zur Einreise nach Deutschland benutzten Pass von einem Alter von 25 Jahren aus.

## Nordrhein Westfalen

### Quellen:

- **Innenministerium NRW:** Übersicht über „Aktuelle ausländer- und asylrelevante Daten für das Land NRW“ vom **7. April 2003**
- Antwort der Landesregierung auf die **Kleine Anfrage** 349 der Abgeordneten Düker GRÜNE (**DS 13/1159 vom 4. Mai 2001**)

In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Abschiebungshaft beim Innenministerium. Sie richtet sich nach dem Freiheitsentziehungsgesetz, dem Strafvollzugsgesetz sowie nach den Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft vom 25. April 1996, zuletzt geändert am 17. Juli 2002. Die Inhaftierung erfolgt in der JVA Büren und sonstigen JVA sowie in den Hafthäusern Moers und Neuss. Die Kapazitäten der Abschiebehaftanstalten schlüsselt sich wie folgt auf:

JVA Büren: 530 Plätze für männliche Abschiebehäftlinge  
Hafthaus Moers: 144 Plätze für männliche Abschiebehäftlinge  
Hafthaus Neuss: 80 Plätze für weibliche Abschiebehäftlinge

Die vom Innenministerium NRW am 7. April 2003 vorgelegte Übersicht über „**Aktuelle ausländer- und asylrelevante Daten für das Land NRW**“ weist aus, dass im Jahre 2002 die durchschnittliche Belegungszahl in den o.g. Haftanstalten bei einer Gesamtkapazität von 754 Plätzen bei 599 Personen (= 79,5 Prozent) lag, hierunter waren laut Hubert Heinhold durchschnittlich 94 weibliche Abschiebehäftlinge. Die durchschnittliche Haftdauer in 2002 betrug 46 Tage. Hieraus ergibt sich, dass hochgerechnet 4.700 Flüchtlinge in NRW im Jahre 2002 in Abschiebehaft genommen worden sind.

### Abschiebungshaft in NRW von 1993 bis 2001

<b>Jahr</b>	<b>Kapazität</b>	<b>Durchschnittliche Belegung</b>	<b>Durchschnittliche Haftdauer</b>	<b>Hochgerechnete Zahl von Abschiebungshäftlingen</b>
<b>1993</b>	817	593	27	8.000
<b>1994</b>	964	831	37	8.220
<b>1995</b>	972	620	34	6.665
<b>1996</b>	778	534	33	5.874
<b>1997</b>	754	597	36	6.020
<b>1998</b>	754	686	44	5.607
<b>1999</b>	754	620	44	5.169
<b>2000</b>	754	682	44	5.330
<b>2001</b>	754	595	45	4.820

(Hochgerechnet mit Ausnahme der Jahre 1998 bis 2000 [vgl. zu diesen Jahren die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 349 der Abgeordneten Düker GRÜNE -DS 13/1159 vom 4. Mai 2001])

Hubert Heinhold führt weiter aus, zum Stichtag 31. Dezember 2001 habe die Zahl der in Abschiebungshaft befindlichen Personen bei 580 gelegen (515 Männer und 65 Frauen). Hierunter hätten sich 24 Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren (22 männliche und zwei weibliche Jugendliche) befunden. Dies entspricht einem Anteil von 4,1 Prozent. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 349 der Abgeordneten Düker GRÜNE (DS 13/1159 vom 4. Mai 2001) wird ausgeführt, zum Stichtag 31. Dezember 2000 seien 14 der insgesamt 619 Abschiebungshaftgefangenen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren gewesen. Dies entspricht einem Anteil von 2,25 Prozent. Im Rahmen der Beantwortung gibt die Lan-

desregierung für die Jahre 1998 bis 2000 auch die Zahlen von Abschiebehäftlingen an, die mehr als sechs Monate inhaftiert waren:

### **Dauer der Abschiebungshaft 1998 bis 2000**

<b>Jahr</b>	<b>6 bis 12 Monate</b>	<b>12 bis 18 Monate</b>	<b>Gesamt A-Haft</b>	<b>Anteil A-Haft über 6 Monate</b>
1998	168 Personen (davon 2 Frauen)	20 Personen	5.607	3,4 Prozent
1999	132 Personen (davon 5 Frauen)	10 Personen	5.169	2,8 Prozent
2000	166 Personen (davon 7 Frauen)	10 Personen	5.330	3,3 Prozent

Laut § 2.2.2 der Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft vom 25. April 1996, zuletzt geändert am 17. Juli 2002 ist grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren sowie bei Personen unter 18 Jahren, wenn sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben oder eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt oder ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft Büren e.V. bezweifelt laut Hubert Heinhold, dass Jugendliche unter 16 Jahren in NRW tatsächlich auf keinen Fall in Abschiebungshaft genommen werden. In der JVA Büren soll es demnach mindestens 10 Fälle einer Inhaftierung von Jugendlichen unter 16 Jahren gegeben haben. Im April 2003 sollen laut Heinhold ein bis zwei der insgesamt 7 in Büren in Abschiebungshaft befindlichen Jugendlichen unter 16 Jahre alt gewesen sein.

### **Rheinland-Pfalz:**

#### **Quellen:**

- **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Friedel Grützmacher (BÜNDNIS 90/Die Grünen) zu Abschiebungen in Rheinland-Pfalz und Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport (**DS 14/2433 vom 15. August 2003**)
- **Kleine Anfrage** der Abgeordneten Friedel Grützmacher (BÜNDNIS 90/Die Grünen) zu Abschiebehaft in Rheinland-Pfalz und Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport (**DS 14/1331 vom 16. August 2002**)
- **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Franz Josef Bischel (CDU) zu Abschiebung von Ausländern aus Rheinland-Pfalz und Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport (**DS 14/1324 vom 13. August 2002**)

In Rheinland-Pfalz liegt die Zuständigkeit der Durchführung der Abschiebungshaft beim Ministerium des Innern und für Sport. Rechtsgrundlage bildet der § 4 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. Dezember 1993. Die Abschiebehaft wird durchgeführt in den Gewahrsamseinrichtungen für Ausreisepflichtige (GfA) Ingelheim (150 Haftplätze für Männer) und Zweibrücken/Birkhausen (51 Haftplätze für Männer, 19 Haftplätze für Frauen). Die Haftanstalten sind offiziell keine Gefängnisse. Im Einzelfall wird Abschiebungshaft auch in der JVA Wittlich und Zweibrücken vollstreckt. Als Komplementär zur Abschiebungshaft unterhält das Land Rheinland-Pfalz in Trier in der „Landesunterkunft für Ausreisepflichtige (LufA)“ ein sogenanntes Ausreisezentrum.

Zum Stichtag 1. Januar 2003 befanden sich 112 Personen in Rheinland-Pfalz in Abschiebungshaft, davon 53 in der GfA Zweibrücken/Birkhausen, 56 in der GfA Ingelheim, einer in der JVA Wittlich und 2 in der JVA Zweibrücken.

### Abschiebehäftlinge in Rheinland-Pfalz zum 1. Januar 2003 nach Herkunftsländern

Herkunftsland	Personen
Albanien	2
Algerien	13 (4)
Angola	1
Armenien	1 (1)
Bosnien-Herzegowina	2
China	4 (3)
Frankreich	1
Ghana	2
Georgien	1
Indien	12 (3)
BR Jugoslawien	10 (3)
Kasachstan	1
Kongo	1
Kroatien	1
Libanon	2
Litauen	2 (1)
Marokko	5
Nigeria	3 (1)
Pakistan	1
Philippinen	1
Polen	3 (1)
Rumänien	2 (2)
Russische Föderation	3
Sierra Leone	6
Sudan	1
Syrien	1 (1)
Tadschikistan	1
Togo	1
Tunesien	2 (1)
Türkei	21 (6)
Ukraine	3 (2)
USA	1
Weißrussland	1
<b>Gesamt</b>	<b>112 (29)</b>

(In Klammern Personen in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden)

Die durchschnittliche Abschiebehäftdauer in den Gewahrsamseinrichtungen und JVA in Rheinland-Pfalz betrug im Jahre 2002 in der GfA Zweibrücken/Birkhausen 53 Tage (Abschiebehäftlinge in der Zuständigkeit saarländischer ABH 37 Tage), in der GfA Ingelheim 49 Tage (Abschiebehäftlinge in der Zuständigkeit saarländischer ABH 41Tage) und in den JVA 19 Tage. Die längste Haftdauer betrug im Jahre 2002 genau 442 Tage in der GfA Zweibrücken/Birkhausen, 359 Tage in der GfA Ingelheim und 229 Tage in den JVA des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 1.235 Ausländerinnen und Ausländer aus Rheinland-Pfalz abgeschoben. Hiervon wurden aus der Abschiebungshaft heraus 703 Personen abgeschoben. Zugleich wurden in 2002 insgesamt 152 Personen aus der Abschiebungshaft entlassen. Damit betr t das Verh ltnis zwischen aus Abschiebungshaft abgeschobenen zu aus Abschiebungshaft entlassenen Personen 4,6 zu 1.

Die in 2002 aus der Abschiebungshaft entlassenen Personen gliedern sich nach Herkunftsland und durchschnittlicher Haftdauer wie folgt:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Personen</b>	<b>Haftdauer</b>	<b>Durchschnitt</b>
Albanien	2	31, 80	56
Algerien	18 (7)	41, 70, 88, 89, 147, 159, 159, 188, 191, 216, 274 (1,14, 14, 55, 61, 88, 283)	133 (73,7)
Armenien	1 (1)	(22)	(22)
�thiopien	1	5	5
BR Jugoslawien	14 (6)	4, 9, 21, 41, 52, 77, 88, 91 (2, 4, 11, 17, 37, 81)	47,9 (25,3)
Bosnien-Herzeg.	2 (1)	90, (6)	90 (6)
Chile	1	73	73
China	10 (2)	34, 35, 35, 35, 38, 38, 84, 188 (61, 318)	60,9 (189,5)
Cote d'Ivoire	1	19	19
Gambia	1 (1)	(65)	(65)
Ghana	1	52	52
Guinea	1	9	9
Haiti	1	84	84
Indien	24 (7)	2, 2, 4, 17, 90, 90, 90, 91, 91, 174, 176, 181, 215, 266, 269, 274, 359 (24, 28, 90, 90, 90, 147, 176)	140,6 (92,1)
Irak	2	68 (60)	68 (60)
Kongo	3	20, 62, 78	53,3
Libanon	4 (2)	11, 175 (17, 176)	93 (96,5)
Liberia	1	201	201
Litauen	2	3, 121	62
Mali	1 (1)	(75)	(75)
Mazedonien	1	145	145
Marokko	4 (2)	91, 92 (14, 41)	91,5 (27,5)
Moldawien	1	21	21
Nigeria	7	2, 7, 34, 73, 88, 150, 167	74,4
Pakistan	4 (1)	17, 77, 91 (59)	61,7 (59)
Polen	1	2	2
Rum�nien	3	5, 6, 26	13,3
Russische F�der.	7 (2)	4, 15, 176, 189, 441 (8, 79)	165 (43,5)
Sierra Leone	1	52	52
Somalia	1 (1)	(1)	(1)
Sudan	2	145, 175	160
Syrien	3 (1)	43, 175 (36)	109 (36)
Togo	2 (1)	20 (75)	20 (75)
Tunesien	2	49, 116	82,5

Türkei	18 (8)	7, 10, 28, 33, 38, 38, 53, 53, 56, 131 (6, 11, 18, 21, 32, 41, 73)	40,9 (28,9)
Ukraine	2	2, 91	46,5
Vietnam	3	178, 180, 183	180,5
Weißrussland	1	198	198
Ungeklärt	2 (1)	95 (67)	95 (67)

(In Klammern Personen in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden)

54 (8) aus der Abschiebehafte entlassenen Personen waren mindestens für 90 Tage inhaftiert, davon 17 (2) Personen über 187 Tage. Länger als ein Jahr war eine Person (0) inhaftiert

Die vorliegenden Daten enthalten keine Informationen zu Minderjährigen in Abschiebungshafte. Hubert Heinhold erläutert, zum Stichtag 18. Februar 2002 seien in Rheinland-Pfalz keine Kinder und Jugendlichen in Abschiebungshafte gewesen. In den GfA Zweibrücken/Birkhausen und Ingelheim würden weder Familien noch Jugendliche inhaftiert.

### Saarland:

#### Quellen:

- Schriftliche Antwort der Regierung des Saarlandes zu der **Großen Anfrage** der SPD-Landtagsfraktion – „Ausländer im Saarland“ (DS 12/671 vom 15. Mai 2002)

Im Saarland liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshafte beim Ministerium für Inneres und Sport. Rechtsgrundlage ist das Freiheitsentziehungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz sowie das Gesetz über den Vollzug von Abschiebungshafte außerhalb von JVA vom 23. Juni 1994. Die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen erfolgt in den rheinland-pfälzischen GfA Zweibrücken/Birkhausen und Ingelheim (siehe hierzu auch Rheinland-Pfalz) sowie in den JVA Zweibrücken und Ottweiler.

Im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 1. Oktober 2001 befanden sich in der Zuständigkeit saarländischer Ausländerbehörden insgesamt 589 Personen in Abschiebungshafte. Dies verteilten sich wie folgt:

JVA Ottweiler: 411 Personen  
 JVA Zweibrücken: 43 Personen  
 GfA Rheinland-Pfalz: 135 Personen

Die durchschnittliche Haftdauer der in diesem Zeitraum von Abschiebungshafte betroffenen Personen lag bei 24 Tagen. Im gleichen Zeitraum wurden 488 Personen aus der Abschiebungshafte heraus abgeschoben und 91 Personen aus der Abschiebungshafte entlassen. Dies entspricht einem Verhältnis von 5,4 zu 1.

#### Minderjährige in Abschiebungshafte:

Die Schriftliche Antwort der Regierung des Saarlandes zu der Großen Anfrage der SPD-Landtagsfraktion „Ausländer im Saarland“ (DS 12/671 zu DS 12/551) vom 14. Mai 2002 macht keine Angaben zu Zahl und Verweildauer von Minderjährigen und Heranwachsenden in Abschiebungshafte. Im Saarland wird die Abschiebungshafte an (männlichen) Jugendlichen in der JVA Ottweiler vollzogen. Die Haftbedingungen dort entsprechen hinsichtlich Unterbringung, sozialer Betreuung, Freizeitangeboten und Außenkontakten denen der dort inhaftierten Strafgefangenen.

Zum Stichtag 1. Februar 2002 hat das Ministerium des Innern und für Sport in einem Schreiben an RA Hubert Heinhold vom 22. Februar 2002 angegeben, dass keine Kinder unter 16 Jahren und keine männlichen Jugendlichen in der JVA Ottweiler in Abschiebehaft sitzen.

Bekannt geworden ist Anfang 2004 der Fall der 14jährigen Alice K. aus Nigeria, die über einen Monat in der JVA Ottweiler in der Abschiebungshaft saß. Sie war dort gemeinsam mit Frauen eingesperrt, die wegen Mordes und Totschlags verurteilt sind. Dies berichtete die Süddeutsche Zeitung am 21. Januar. Auf die Frage, ob es zu verantworten sei, minderjährige Flüchtlinge zusammen mit „Totschlägerinnen“ einzusperren, sagte die saarländische Innenministerin, Annegret Kramp-Karrenbauer (CDU) der Süddeutschen Zeitung, wer illegal einreise, müsse sich gefallen lassen, »dass er entsprechend behandelt wird« (vgl. hierzu Jungle World Nummer 6 vom 28.01.2004).

## Sachsen:

### Quellen:

- **Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 25. November 2002** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Abschiebehaft (**DS 3/7225**)
- **Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 30. Mai 2002** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Beendigung von Abschiebehaft von 1999 bis 2001 (**DS 3/6351**)
- **Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 27. Mai 2002** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Abschiebep Praxis in Sachsen von 1999 bis 2001 (**DS 3/6347-2**)
- **Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 13. November 2000** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Situation in der Abschiebungshaft (1) [**DS 3/2815**]
- **Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 13. November 2000** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Situation in der Abschiebungshaft (2) [**DS 3/2816**]

In Sachsen liegt die Zuständigkeit zur Durchführung von Abschiebungshaft beim Innenministerium. Die rechtlichen Grundlagen bilden das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz. Die sächsische Landesregierung betrachtet diese Grundlagen als ausreichend. Zusätzliche landesspezifische Regelungen sind nicht beabsichtigt. Abschiebungshaft wird in Sachsen ausschließlich in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Folgende JVA inhaftieren laut Antwort der Sächsischen Staatsregierung vom 13. November 2000 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Cornelia Ernst (PDS) – Situation in der Abschiebungshaft (1) Abschiebehäftlinge: JVA Bautzen (15 Haftplätze), JVA Chemnitz (20 Haftplätze), JVA Dresden (15 Haftplätze), JVA Görlitz (21 Haftplätze), JVA Leipzig (21 Haftplätze), JVA Plauen (3 Haftplätze), JVA Stollberg (15 Haftplätze für weibliche Abschiebehäftlinge) und JVA Zwickau (5 Haftplätze). Es war zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht vorgesehen, das Kontingent für Abschiebungshäftlinge bei Inbetriebnahme weiterer JVA zu verändern.

Zum Stichtag 31. März 2000 befanden sich 95 Personen in Abschiebungshaft in Sachsen. Hiervon waren 8 Personen weiblich. Die durchschnittliche Haftdauer im Jahre 1999 betrug 40,7 Tage. Zum Stichtag 1. April 2002 befanden sich 73 Personen in Abschiebungshaft. Hier von waren 9 Personen weiblich.

Die Anzahl der Entlassung von Häftlingen aus der Abschiebungshaft kann lediglich für das Jahr 2001 angegeben werden. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 515 Abschiebehäftlinge (509 Männer und 6 Frauen) aus der Haft entlassen. Im gesamten Zeitraum von 1999 bis 2001 wurden aus Sachsen insgesamt 1.200 Personen aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben (Die Anzahl der Abschiebungen in der Zuständigkeit der ABH der Kreisfreien Städte Chemnitz und Leipzig liegen der Staatsregierung nicht vor. Diese müssten zu den 1.200 Personen addiert werden).

Sowohl in den Jahren 2001 (1 Person) als auch 2002 (2 Personen) wurden schwangere Frauen in Abschiebungshaft genommen. Im Zeitraum von 1991 bis 2001 verzeichnet die Sächsische Staatsregierung zwei Todesfälle (keine Angaben zur Todesursache) sowie zwei Hungerstreiks in Abschiebungshaft.

#### **Minderjährige Personen in Abschiebungshaft:**

Im Jahre 2001 wurden im Freistaat Sachsen 25 Kinder und Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren in Abschiebungshaft genommen. Im Jahr 2002 wurden 21 Kinder und Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren inhaftiert. Zahlen über eventuelle Abschiebungen oder Entlassungen der Betroffenen kann die Staatsregierung nicht vorlegen.

#### **Sachsen-Anhalt:**

##### **Quellen:**

- **Ministerium des Innern:** Ausländerrecht – Abschiebungshaft bei Familien, schwangeren Frauen und Jugendlichen. **Magdeburg, 18. Dezember 1998**
- **Ministerium des Innern:** Ausländerrecht – Unzulässigkeit von Abschiebungshaft. **Magdeburg, 2. Februar 1999**

In Sachsen-Anhalt liegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Abschiebungshaft beim Innenministerium. Sie wird im Wege der Amtshilfe in den folgenden Justizvollzugsanstalten des Landes exekutiert: JVA Volkstest (männliche Häftlinge), Jugendvollzugsanstalt Raßnitz (männliche Jugendliche unter 21 Jahren), JVA Halberstadt (weibliche und jugendliche weibliche Abschiebehäftlinge). Die Kapazität der Einrichtungen beträgt ca. 50 Haftplätze. Rechtliche Grundlagen des Vollzugs der Abschiebungshaft sind das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz. Als Komplementär zur Abschiebungshaft wurde in Sachsen-Anhalt ein sogenanntes „Ausreisezentrum“ in Halberstadt in Betrieb genommen. Trotz zahlreicher Proteste sowohl von Flüchtlingen als auch von Unterstützern erklärte die Landesregierung im Januar 2004, dass die Einrichtung sich nach umfangreicher Prüfung bewährt habe und weiterbetrieben werde.

Zahlen und Daten zur Abschiebungshaft in Sachsen-Anhalt gibt es kaum. Hubert Heinhold führt aus, die durchschnittliche Abschiebehäftlingsdauer in den JVA betrage 2 bis 3 Monate. Nach einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 2. Februar 1999 schließt sich der Innenminister des Landes der Auffassung zahlreicher Obergerichte an, dass mehrmonatig Abschiebungshaft in vielen Fällen, in denen die Möglichkeit zur Identifizierung des Abschiebehäftlings erschöpft und die ABH daher keine sinnvollen konkreten Maßnahmen zur Vorbereitung der Abschiebung mehr treffen kann, als „Beugehaft“ missbraucht wird. Er ordnete daher an, dass Abschiebungshaft regelmäßig nicht für mehr als drei Monate zu beantragen ist. In Fällen, in denen beabsichtigt ist, Abschiebungshaft über eine Gesamtdauer von sechs Monaten hinaus zu beantragen, ist die Zustimmung des Regierungspräsidiums einzuholen. Hubert Heinhold berichtet von einer weitergehenden Regelung, nach der in diesem Fall der Vorgang dem In-

nenministerium vorzulegen ist, das im Einzelfall prüft, ob ihm die Haftfortdauer gerechtfertigt erscheint.

In Sachsen-Anhalt gab es in der Abschiebungshaft zwischen 1994 und 1998 drei Selbstmorde von Häftlingen. In der JVA Volkstedt tötete sich in 1994 ein Abschiebehäftling aus China und 1995 ein Abschiebehäftling aus Zaire durch Erhängen. Ein weiterer Suizid ereignete sich in der Jugendanstalt in Halle. Dort erhängte sich 1998 nach mehreren vorhergehenden Selbstverstümmelungen der 18-jährige indische Staatsbürger Balvinder Cheerna in der Abschiebungshaft.

#### **Minderjährige Abschiebehäftlinge in Sachsen-Anhalt:**

Laut Schreiben des Ministerium des Innern: Ausländerrecht – Abschiebungshaft bei Familien, schwangeren Frauen und Jugendlichen. Magdeburg 18. Dezember 1998 dürfen Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr in der Regel nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Erscheint „ausnahmsweise (...) Abschiebungshaft unumgänglich, ist das Abschiebungsverfahren mit größter Eile zu betreiben. Bei Jugendlichen (...) ist das zuständige Jugendamt zu beteiligen.“

#### **Schleswig-Holstein:**

##### **Quellen:**

- Antwort der Landesregierung auf die **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP) zu „Vorfälle in der Abschiebe-Haftanstalt Rendsburg **(DS 15/3310 vom 16. März 2004)**
- **Erfahrungsbericht 2003** des Landesbeirates für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein liegt die grundsätzliche Zuständigkeit für die Abschiebungshaft beim Innenministerium. Die Durchführung nimmt das Justizministerium im Wege der Amtshilfe wahr. Rechtsgrundlage für die Durchführung der Abschiebungshaft sind das Freiheitsentziehungsgesetz und das Strafvollzugsgesetz sowie der Erlass zur Durchführung von Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein vom 20. Dezember 2002 und die Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft, die vom Justizministerium beschlossen wurden und zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten sind. Die Inhaftierung von Abschiebehäftlingen erfolgt seit Anfang 2003 für männliche Häftlinge in der Abschiebehaftanstalt Rendsburg (56 Haftplätze). Weibliche Abschiebehäftlinge werden in der JVA Lübeck inhaftiert.

Über die Anzahl der Abschiebehäftlinge in Schleswig-Holstein bzw. in der Zuständigkeit schleswig-holsteinischer Behörden liegen die folgenden Zahlen vor:

1999:	255 Personen
2000:	280 Personen

Die durchschnittliche Haftdauer im Jahre 2000 lag bei 60 Tagen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2003 waren in der Abschiebehaftanstalt Rendsburg 33 Personen inhaftiert (Auslastung 56 Prozent). Ihre Haftdauer lag zwischen 11 und 81 Tagen.

Insgesamt wurde die Abschiebehaft in Rendsburg innerhalb des Jahres 2003 für 351 Personen beendet (288 Abschiebungen und Rückschiebungen, 32 Entlassungen, 30 Verlegungen in

JVA, 1 Entweichung) Die durchschnittliche Haftdauer dieser 351 Personen betrug 31,2 Tage, das Maximum lag bei 185 Tagen. Die durchschnittliche Haftdauer der aus der Abschiebungshaft entlassenen Personen lag bei 54,1 Tagen.

Zum Stichtag 25. Februar 2004 waren von den insgesamt 59 Haftplätzen in Rendsburg 39 Plätze belegt (= 66 Prozent).

#### **Minderjährige in Abschiebungshaft:**

Aufgrund einer Weisung des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 20. Dezember 2002 ist bei Müttern mit Kindern unter 10 Jahren sowie bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen (3.2.2.). Bei Jugendlichen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, soll ein Haftantrag nur gestellt werden, wenn die Haft für die Sicherung der Abschiebung unabdingbar erscheint (3.2.5.).

Dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein war bis Anfang des Jahres 2004 kein Fall von Abschiebungshaft eines jugendlichen Flüchtlings unter 18 Jahren bekannt. Anfang des Jahres 2004 berichtet der Flüchtlingsrat von einem 17-jährigen, der von Lübeck nach Hamburg fuhr, um eine Freundin zu besuchen und nicht rechtzeitig zurückkehrte: „Es war dann unabdingbar, Erik in Abschiebehaft zu nehmen und nach Neumünster in die Jugend-JVA zu bringen. (...) Inzwischen ist er aufgrund des Dubliner Übereinkommens nach Österreich abgeschoben“ worden. (Vgl.: Der Schlepper Nr. 26/Frühling 2004)

#### **Thüringen:**

##### **Quellen:**

- Antwort des Thüringer Justizministeriums zur **Kleinen Anfrage** des Abgeordneten Dittes (PDS): Abschiebehaftanstalten in Thüringen (**DS 3/2585 vom 29. Juli 2003**)
- Antwort des Thüringer Justizministeriums zur **Kleinen Anfrage** des Abgeordneten Dittes (PDS): Abschiebungen aus **Thüringen (DS 3/3888 vom 2. Januar 2004)**

In Thüringen liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Abschiebungshaft beim Innenministerium. Sie wird vollzogen auf der Grundlage des Freiheitsentziehungsgesetzes und des Strafvollzugsgesetzes. Die Abschiebungshaft wird vollzogen in der JVA Goldlauter (45 Haftplätze für Männer). Weibliche Abschiebehaftlinge werden in der JVA Chemnitz (Teilanstalt Reichenhain) des Freistaats Sachsen inhaftiert. Bis zum Jahre 2002 wurden männliche Abschiebehaftlinge in der JVA Untermaßfeld inhaftiert. Die dortige Kapazität betrug 59 Haftplätze. Die dortige durchschnittliche Auslastung betrug im Jahre 1999 etwa 77,5 Prozent, im Jahre 2000 etwa 78,5 Prozent und im Jahre 2001 genau 59,93 Prozent.

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Oktober 2003 wurden insgesamt 1.632 Personen aus Thüringen abgeschoben. Hierunter befanden sich 1.382 abgelehnte Asylbewerber (= 84,7 Prozent). In 601 Fällen erfolgte die Abschiebung aus der Abschiebungshaft heraus. Unter den insgesamt 1.632 abgeschobenen Personen waren in dem genannten Zeitraum 203 begleitete und unbegleitete Kinder und Jugendliche.

**Aus der Abschiebungshaft abgeschobene Personen nach Staatsangehörigkeit 2000 bis 2003 (bis Oktober 2003)**

<b>Herkunftsland</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>Gesamt</b>
Albanien	4	2	2	2	12
Algerien	14	5	11	3	33
Armenien	5	1	2	1	9
Aserbaidtschan	2	1	2	1	6
Bangladesch			1	1	2
Bosnien	4	5		1	10
Bulgarien	7	1	2		10
China		1			1
Cote d'Ivoire					
Estland					
Georgien	9	10	1	4	24
Ghana	1				1
Indien	7	7	6	4	24
Indonesien		1	1	2	4
Irak				2	2
Israel					
Jordanien					
Jugoslawien	22	32	16	14	84
Kamerun				1	1
Kasachstan		1		1	2
Kroatien	1	2		2	5
Kuba	1			2	3
Lettland					
Libanon				1	1
Litauen	1	4	5		10
Marokko		2			2
Mazedonien	5	4	2		11
Moldawien	29	10	8	3	50
Mongolei	3				3
Nepal				1	1
Nigeria	3	3			6
Pakistan	2		5		7
Polen	7	4	3		14
Portugal					
Rumänien	7	13	4	3	27
Russland	8	8	3	3	22
Sierra Leone	3	1	3		7
Slowakei	5				5
Sonstige Staaten (Afrika)		2	2	1	5
Sonstige Staaten (Amerika)		1		2	3
Sonstige Staaten (Asien)	2		2		4
Sonstige Staaten (Europa)		1		1	2

Sri Lanka		1			<b>1</b>
Staatenlos					
Togo			1		<b>1</b>
Tschechische Republik			1		<b>1</b>
Türkei	32	26	20	17	<b>95</b>
Tunesien	8	8	4	3	<b>23</b>
Ukraine	13	13	12	6	<b>44</b>
Ungarn	1				<b>1</b>
Vietnam	36	31	30	14	<b>111</b>
Weißrussland	1	4	4	1	<b>10</b>
<b>Gesamt</b>	<b>243</b>	<b>205</b>	<b>153</b>	<b>97</b>	<b>698</b>

Die durchschnittliche Haftdauer bei Abschiebehaftgefangenen in den Jahren 1999 bis 2002 stellte sich wie folgt dar:

1999: 53 Tage  
2000: 52 Tage  
2001: 41 Tage  
2002: 44 Tage

Hubert Heinhold erläutert, nach Angaben des Thüringer Innenministeriums würden Jugendliche über 16 Jahren lediglich in Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen. Für sie gibt es in Thüringen keine besondere Haftanstalt. Die Inhaftierung erfolgt gegebenenfalls in den JVA.

### **Kurze Zusammenfassung erkennbarer Tendenzen im Bereich Abschiebungshaft**

Aus dem vorliegenden Datenmaterial lassen sich trotz der geschilderten Probleme hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit einige Tendenzen ableiten, die gegebenenfalls durch die Antworten der Landesregierung auf die von Jesuiten Flüchtlingsdienst initiierten Kleinen und Großen Anfragen in den Ländern, durch vertiefte Auswertung der vorliegenden Datenmaterialien, durch Befragung von Einrichtungen und Initiativen, die im Bereich der Abschiebungshaft engagiert sind oder durch direkte Anfrage bei den zuständigen Behörden zu überprüfen wären:

- Die wenigen Bundesländer, die ihre Daten entlang der Kategorien abgelehnte Asylbewerber und sonstige Personen in Abschiebungshaft aufschlüsseln (z.B. Baden-Württemberg), machen deutlich, dass in gut einem Drittel aller Inhaftierungen nicht abgelehnte Asylbewerber, sondern andere Personengruppen (Flüchtlinge, die das restriktive Anerkennungsverfahren wegen Aussichtslosigkeit vermeiden, Opfer von Zwangsprostitution, Migranten, die nach Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beziehen, Straftäter etc.) von Abschiebungshaft betroffen sind. Abschiebungshaft ist daher auch über die Asylthematik hinaus von gesellschaftlicher Relevanz.
- In der Mehrzahl der Bundesländer steigt die durchschnittliche Haftdauer in der Abschiebungshaft an. Erklärt wird dieser Anstieg oftmals mit besonderen „Problemkonstellationen“ wie beispielsweise den bei den indischen Auslandsvertretungen bestehenden Schwierigkeiten bei der Einholung von Ersatzpapieren für indische Staatsbürger (vgl. z.B. Antwort des Berliner Senats auf eine Anfrage des Abgeordneten Lehmann (FDP) vom 6. Mai 2003; DS 15/10461). In der Diskussion wurde festgestellt, dass sich bei diesen „Problemfällen“ die Frage nach der Rechtmäßigkeit insbesondere der über drei Monate hinaus andauernden Abschiebungshaft stellt.

- In verschiedenen Bundesländern stellt sich das Verhältnis zwischen Personen, die in Abschiebungshaft genommen werden und Personen, die aus der Abschiebungshaft heraus tatsächlich abgeschoben werden, völlig unterschiedlich dar. So werden beispielsweise in Niedersachsen „lediglich“ die Hälfte aller Abschiebehaftinsassen aus der Haft heraus abgeschoben, während in Rheinland-Pfalz knapp 80 Prozent aller Abschiebehaftlinge tatsächlich aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben werden. Es stehen zwei Interpretationswege zur Verfügung, die durch vertiefte Auswertung vorhandener und die Erfragung weiterer Daten überprüft werden müssten: Entweder wird in den Bundesländern mit niedriger Abschiebungsquote die Abschiebungshaft verhängt, obwohl es keine Aussicht auf ihren Vollzug gibt oder dort sind die mit der Prüfung der Verlängerung der Abschiebungshaft betrauten Amtsgerichte bei ihrer Verlängerung über einen bestimmten Zeitraum hinaus wesentlich zurückhaltender.

Hinsichtlich der Vollzugspraxis gegenüber Minderjährigen liegen in den Bundesländern nur wenige Daten vor. Am Beispiel der Inhaftnahme von Kindern und Jugendlichen ließe sich die grundsätzliche (menschen-)rechtliche Problematik der Abschiebungshaft in der Öffentlichkeits- und der politischen Lobbyarbeit am deutlichsten vermitteln. Abschiebungshaft dient lediglich der Durchsetzung eines Verwaltungsaktes. Die hiervon betroffenen Personen haben keine Straftaten begangen. Durch gezielte und wo möglich einzelfallbezogene Presse- und Öffentlichkeitsarbeit muss dies am Beispiel minderjähriger Abschiebehaftlinge stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein hineingetragen werden.